



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### **Bayerns Bürger vor der Staatsregierung schützen – Grundrechte, Parlamentsbeteiligung und Verhältnismäßigkeit sofort wiederherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

1. es eine Missachtung der Demokratie darstellt, dass bei der Bekämpfung der Pandemie per Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen am Parlament vorbei regiert wird und
2. deshalb sofort sichergestellt werden muss, dass unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie der Landtag zu jeder Zeit bei den Entscheidungen zur Pandemiebekämpfung mitwirken kann.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert,

3. unverzüglich zu prüfen, inwieweit bei Beachtung der föderalen Gesetzgebungskompetenz nach dem Grundgesetz auf Landesebene eine adäquate Gesetzesgrundlage zur Pandemiebekämpfung geschaffen werden kann, die auch die Mitwirkung des Landtags bei weitreichenden Maßnahmen vorsieht, da das Infektionsschutzgesetz des Bundes im Grundsatz nie für den Einsatz in einem vermeintlichen nationalen Gesundheitsnotstand konzipiert war,
4. gegebenenfalls unverzüglich eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu ergreifen, die einen nationalen Gesundheitsnotstand dergestalt regelt, indem eine parlamentarische Mitwirkung in der Weise vorgesehen wird, dass die zuständigen Parlamente die Maßnahmen der Exekutive außer Kraft setzen können und die Verordnungsermächtigungen an die Landesregierungen in der Weise ausgeübt werden können, dass deren Erlass der Zustimmung des jeweiligen Landesparlaments bedarf und
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, die ab dem 2. November 2020 verhängt werden, unverzüglich zurückgenommen werden und wieder nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehandelt wird.

### **Begründung:**

Aus der Sorge, dass bei der Pandemiebekämpfung die Staatsregierung parlamentarische Beteiligung und Grundrechte nicht hinreichend beachtet, ist traurige Realität geworden. Seit März diesen Jahres wird mit Verweis auf das Infektionsschutzgesetz per Verordnung regiert und dabei mit massiven wirtschaftlichen Folgen weitreichend in Grundrechte eingegriffen. Dabei war das Infektionsschutzgesetz gedacht, um „unbe-

lehrbare“ Infektionskranke einer Behandlung zuführen zu können und kleinere Krankheitsausbrüche einzudämmen – nicht jedoch für eine weltweite Pandemie oder den vielbeschworenen „nationalen Gesundheitsnotstand“. Die Staatsregierung hat mittlerweile keine Scheu mehr, die Grundrechte der Bürger rigoros zu beschneiden, öffentlich zum Denunziantentum aufzufordern, den Menschen Angst zu machen, schwere psychosoziale Schäden in Kauf zu nehmen sowie gleichzeitig die bayerische Polizei als „Corona-Wächter“ zur Einschüchterung zu benutzen. Dieser Zustand muss unverzüglich und vollumfassend beendet werden.

Die Gewährleistung einer angemessenen parlamentarischen Mitwirkung, die auch einen schonenden Umgang mit Grundrechtseingriffen sicherstellen soll, bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung, die für eine Pandemiebekämpfung geeignet ist. Das bestehende Infektionsschutzgesetz kann nicht so weit „gedehnt“ werden, dass es einem Ermächtigungsgesetz gleichkommt, auf dessen Grundlage parlamentarische Beteiligung ausgeschaltet und Grundrechte umfassend beschnitten werden. Von der Staatsregierung ist deshalb zu prüfen, ob für den Fall des gesundheitlichen Notstands ein Landesgesetz erlassen werden könnte und bejahenden Falles, einen derartigen Gesetzesentwurf im Landtag einzubringen. Sollte einem derartigen Landesgesetz aufgrund des Erlasses des Infektionsschutzgesetzes des Bundes die Kompetenzordnung des Grundgesetzes entgegenstehen, ist eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu ergreifen.

Das anzustrebende Gesetz bzw. die Gesetzesänderung müssten die parlamentarische Beteiligung bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen und weitgehenden Maßnahmen vorsehen. Dies könnte in der Weise erfolgen, dass bei einem gesundheitlichen Notstandsfall entsprechende Maßnahmen unverzüglich dem jeweils zuständigen Parlament vorgelegt werden, das die entsprechenden Maßnahmen modifizieren oder außer Kraft setzen kann. Beim sog. Vollzugsföderalismus, wodurch die Landesregierungen durch Bundesgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, müsste sichergestellt werden, dass von einer derartigen Verordnungsermächtigung entsprechend dem – u. U. erst zu erlassenden – Landesrecht in der Weise Gebrauch gemacht werden kann, dass im Falle eines gesundheitlichen Notstands eine derartige Verordnung nur mit Zustimmung des Landesparlaments erlassen werden kann oder das Landesparlament die Befugnis hat, eine aus Gründen der angenommenen Eilbedürftigkeit bereits erlassene Verordnung zu modifizieren oder außer Anwendung zu bringen.

Auf diese Weise wird der derzeitige Zustand vermieden, dass die Staatsregierung per Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohne Mitwirkung des Landtags weitreichende Grundrechtseingriffe vornimmt. Dieser Weg mag am Anfang der Pandemie angemessen gewesen sein, als noch große Unsicherheit bezüglich massenhafter durch die Pandemie bedingter Todesfälle bestand. Jedoch hätte die Staatsregierung die Zeit nutzen müssen, die Initiative zu ergreifen, dass eine adäquate Gesetzesgrundlage geschaffen wird. Dieses Unterlassen darf nicht dazu führen, weiterhin auf illegitime Art und Weise die Bürger im Freistaat mit weitreichenden Folgen, insbesondere wirtschaftlicher Art zu drangsalieren.

Da es Aufgabe des Parlaments ist, die Bürger vor derartigen weitreichenden Maßnahmen der Exekutive zu schützen, gilt es im Falle eines gesundheitlichen Notstands eine umfassende Beteiligung der Parlamente und Kontrolle durch diese unverzüglich zu gewährleisten. Dies folgt aus der Wesentlichkeitstheorie, die das Bundesverfassungsgericht zur Gewährleistung der entscheidenden Zuständigkeit der Volksvertretung als dem unmittelbar vom Volk legitimierten Organ als Parlamentsvorbehalt entwickelt hat: „Zu den wesentlichen Fragen, die dem Parlamentsvorbehalt unterfallen, zählen also alle Fragen, die [...] für die Ausübung der Grundrechte [...] wesentlich [...]“ sind, unabhängig davon, ob im konkreten Fall Freiheits- oder Gleichheitsrechte betroffen sind. Dies betrifft nicht nur klassische Eingriffe in den Bereich der Grundrechte durch staatliches Handeln. Insbesondere auch die nähere Regelung von grundrechtlichen Teilhaberechten und Schutzpflichten zählt hierzu“ (Bundesverfassungsgericht 47, 46). Das Parlament muss deshalb immer und jederzeit die Instanz sein, in der Grundrechtseingriffe diskutiert und ggf. beschlossen werden. Es kann nicht sein, dass die Staatsregierung das Parlament lediglich als grandiose Kulisse für herrschaftlich anmutende Pressekonferenzen missbraucht.

Die Tatsache, dass das Infektionsschutzgesetz des Bundes parlamentarisch beschlossen worden ist, reicht im Falle eines gesundheitlichen Notstands mit weitreichenden Grundrechtseingriffen und schwerwiegenden, insbesondere wirtschaftlichen Folgen wie massive Insolvenzgefahr von Unternehmen mit damit einhergehender drohender Arbeitslosigkeit, zur Sicherstellung des Parlamentsvorbehalts nicht aus. Vielmehr ist gesetzlich zu gewährleisten, dass das jeweils zuständige Parlament schon beim Erlass derartiger Maßnahmen beteiligt wird oder derartige Maßnahmen, sollten sie in der Annahme sofortiger Handlungsnotwendigkeit ergriffen worden sein, unverzüglich dem Parlament unterbreitet werden, damit es derartige Maßnahmen modifizieren oder auch außer Kraft setzen kann. Bei Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder, wie dies beim Infektionsschutzgesetz der Fall ist, muss zumindest bei Notstandsfällen sichergestellt werden, dass von der Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen aufgrund des Bundesgesetzes in der Weise Gebrauch gemacht werden kann, dass die Verordnungen nur bei Mitwirkung des jeweiligen Landesparlaments erlassen werden können oder vom jeweiligen Landtag nachträglich modifiziert oder außer Kraft gesetzt werden können.

Unabhängig von der Frage der parlamentarischen Mitwirkung ist die Staatsregierung zudem bei allen Fragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen. Da dieser zentrale Grundsatz des Rechtsstaats ignoriert wird, sind unverzüglich die ab dem 2. November 2020 geltenden Maßnahmen zurückzunehmen. Führende Wissenschaftler und Ärzte, darunter der Leiter der Virologie an der Uni Bonn, Hendrik Streeck, und der Kasernenärztliche Bundesverband sprechen sich gegen einen Lockdown aus. Ein „wochenlanges Koma sei nicht zielführend“, wird dabei zitiert. Die Wissenschaftler fordern eine Veränderung der Strategie, hin zu einem Schutz von Risikogruppen unter Vermeidung eines Lockdowns. Zudem wird die Einführung anderer Messgrößen als der reinen Inzidenz gefordert.

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117775/Aerzte-und-Wissenschaftler-Wochenlanges-Koma-der-Gesellschaft-nicht-zielfuehrend>

Vor diesem Aspekt scheint die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben, da es offenbar auch andere fundierte wissenschaftliche Meinungen gibt, die berücksichtigt werden müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, ob dies erfolgt ist oder lediglich den Empfehlungen des Herrn Drosten und der Leopoldina gefolgt wird. Auch das Netzwerk evidenzbasierte Medizin sieht viele Maßnahmen kritisch und muss sich daher öffentlicher Anfeindung aussetzen.

<https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/erwiderung-kritik-stellungnahme-covid19>

Kritische Meinungen müssen wieder zugelassen, beachtet und in die Entscheidung mit einbezogen werden.

Dazu kommt, dass ein bayernweiter Lockdown verhängt wird. Auch dies ist unangemessen, da zum Beispiel der Landkreis Amberg-Weizsach den willkürlich festgelegten Inzidenzwert von 50 nie überschritten hat und aktuell sinkende Werte aufweist. Ein Lockdown dort wäre unverhältnismäßig, da er dem regionalen Infektionsgeschehen keinerlei Rechnung trägt. Wenn er an einer Stelle in Bayern unverhältnismäßig ist, ist es naheliegend, dass er auch in der Gesamtheit nicht angemessen sein wird.

Alle Maßnahmen sind deshalb folgendem Prüfverfahren zu unterwerfen:

- Geeignetheit (zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Pandemie)
- Erforderlichkeit: hier ist die Frage zu stellen, ob es geringere Möglichkeiten gibt, um das Ziel „Verhinderung der weiteren Ausbreitung“ zu erreichen
- Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Ist der Nachteil, der durch die Maßnahmen angerichtet wird, in Anbetracht dessen, was vielleicht erreicht wird (falls etwas erreicht wird) wirklich vertretbar? Muss der Staat ein allgemeines Lebensrisiko mit derartigen Kosten mit Zwangsmaßnahmen zu verringern suchen?

Die aktuelle Unverhältnismäßigkeit ist rechtswidrig und bringt den Freistaat in die Gefahr der Staatshaftung. Auch um finanzielle Risiken abzuwenden, ist der Lockdown nicht umzusetzen und die Situation neu zu bewerten.

In der Gesamtheit bleibt festzustellen, dass die Staatsregierung aktuell

- Maßnahmen ergreift, die nicht verhältnismäßig und dabei nicht im nachvollziehbaren wissenschaftlichen Diskurs festgelegt worden sind,
- ein Gesetz missbraucht, für andere Infektionsgeschehen gedacht war,
- der Wesentlichkeitstheorie und damit den Rechten des Parlaments nicht Rechnung trägt,
- Ressourcen missbraucht, um Bürger zu drangsalieren,
- öffentlich zur Denunziation aufruft,
- Ängste schürt,
- die Gesellschaft spaltet und
- jegliches Gespür für angemessenes Handeln verloren hat.

Dieser Zustand ist unverzüglich zu beenden. Alle Macht geht in Deutschland vom Volke aus und nicht von der bayerischen Staatsregierung.